



# **LE-LAUFEVENT**

## Vereinsstatuten

Stand: 1. April 2024

# LE-LAUFEVENT

## Vereinsstatuten

---



# LE-LAUFEVENT

## Vereinsstatuten

---



### **PRÄAMBEL zu den Vereinsstatuten des LE-Laufevent:**

Bei sämtlichen Formulierungen in den Statuten sind immer beide Geschlechter gemeint und werden als gleichwertig betrachtet. Der Einfachheit halber wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

---

- (1) Der Verein führt den Namen "LE-LAUFEVENT".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 8700 LEOBEN, Alpenstraße 2/2.
- (3) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

---

- (1) Zweck dieses **Sportvereins** ist
  - a. die Unterstützung von Ausdauersportlern,
  - b. die Unterstützung von karitativen Vereinen und Institutionen,
  - c. die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Laufveranstaltungen wie insbesondere das „LE-LAUFEVENT“,
  - d. die Durchführung von friedlichen Wettbewerben im Rahmen der Kameradschaftspflege
- (2) Der Verein wird als gemeinnütziger Verein geführt und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich dem Vereinszweck zugeführt. Kein Mitglied des Vereins hat einen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die erwirtschafteten Mittel dienen der Unterstützung von Ausdauersportathleten, sozialen Einrichtungen im Raum Leoben und die Erhaltung von Vereinseigentum wie insbesondere Räumlichkeiten/Einrichtungen oder Equipment, welches für die erfolgreiche Abwicklung der Vereinstätigkeiten erforderlich ist.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

---

- (1) Der Vereinszweck wird durch die Einnahmen dem in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelles Mittel dient die Durchführung der Veranstaltung „LE-LAUFEVENT“
- (3) Als materielle Mittel dienen:
  - a. die Einnahmen aus dem Sponsoring für den Verein LE-LAUFEVENT.
  - b. die Einnahmen von Spenden zur Durchführung der Veranstaltung „LE-LAUFEVENT“.

# LE-LAUFEVENT

## Vereinsstatuten

---



### § 4: Arten der Mitgliedschaft

---

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
  - c. Ordentliche Mitglieder und
  - d. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, an Sportveranstaltungen aktiv teilnehmen oder als Helfer im Rahmen von Veranstaltungen des Vereines tätig sind.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

---

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, welche die Ziele des Vereines mittragen und unterstützen.
- (2) Mitglieder des Vereines haben ein Vorschlagsrecht. Drei Mitglieder des Vereines müssen eine Aufnahme einer natürlichen Person in den Verein zustimmen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Eine Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

---

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. den Tod des Mitgliedes,
  - b. freiwilligen Austritt oder
  - c. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein wegen vereinschädigenden Verhaltens ausschließen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, in Absprache mit einem Vorstandsmitglied, zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

# LE-LAUFEVENT

## Vereinsstatuten

---



- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet sein könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### § 8: Vereinsorgane

---

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
  - b. der Vorstand (§§ 11 bis 13),
  - c. die Rechnungsprüfer (§ 14) und
  - d. das Schiedsgericht (§ 15).

### § 9: Generalversammlung

---

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Verwendung von den jeweils aktuell in Verwendung befindlichen elektronischen Medien, zB E-Mail, WhatsApp usw. (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen

# LE-LAUFEVENT

## Vereinsstatuten

---



- Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail (verein@le-laufevent.at) einzureichen.
  - (5) Nur gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.
  - (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
  - (7) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
  - (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

---

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
  - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
  - e. Entlastung des Vorstands;
  - f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
  - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

# LE-LAUFEVENT

## Vereinsstatuten

---



### § 11: Vorstand

---

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus
  - a. Obmann und dessen Stellvertreter
  - b. Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - c. Kassier und dessen Stellvertreter
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung, für eine Periode von 5 Jahren, gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre;  
Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

# LE-LAUFEVENT

## Vereinsstatuten

---



### **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

---

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
  - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

---

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer und der Kassier unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers
- \*) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- \*) Ausgenommen davon sind die Sponsoringvereinbarungen. Diese werden nur durch den Obmann - als Vertreter des Vereines nach Außen – gegengezeichnet.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

# LE-LAUFEVENT

## Vereinsstatuten

---



### **§ 14: Rechnungsprüfer**

---

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15: Schiedsgericht**

---

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

---

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.